

Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen mit Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2021			
Netzentgelt Jahresleistungspreissystem*	Jahresbenutzungsdauer bis 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis Euro / (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
	■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	10,86	3,03	82,86
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	18,68	3,41	98,81	0,21
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	19,83	4,02	115,57	0,19
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	24,96	4,10	123,15	0,18
Netzentgelt Monatsleistungspreissystem*				
	Leistungspreis Euro/(kW·Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh		
■ Entnahme aus Umspannung (110/20 kV)	13,81	0,15		
■ Entnahme aus Mittelspannung (20 kV)	16,47	0,21		
■ Entnahme aus Umspannung (20/0,4 kV)	19,26	0,19		
■ Entnahme aus Niederspannung (0,4 kV)	20,53	0,18		
Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung				
	Euro / Jahr			
■ Messung in Mittelspannung	209,68			
ggf. zuzüglich Wandlersatz Mittelspannung	201,68			
■ Messung in Niederspannung	101,65			
ggf. zuzüglich Wandlersatz Niederspannung	33,61			
■ Messung in allen Spannungsebenen	10,73			
Telekommunikationseinrichtung	10,73			
<p>Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen siehe Preisblatt "Standard- und Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) / Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz" welches auf der Internetseite www.Stadtwerke-Springe.de einzusehen ist.</p>				
Entgelte für Blindstrommehrbedarf				
	Cent / kVarh			
■ Bezug induktiver Blindarbeit $\cos \varphi < 0,9$	1,02			
<p>Bei Entnahmestellen mit separater Erfassung der Blindarbeit soll der mittlere Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) den Wert 0,90 induktiv übersteigen und keine kapazitiven Werte annehmen. Unterschreitet der $\cos \varphi$ den Wert 0,90 induktiv, wird die Mehrentnahme berechnet.</p>				
Kompensationsaufschlag bei Abweichung der Netzansehlussebene von der Ebene der Messung				
■ Entnahme in Mittelspannung, Messung in Niederspannung	1,00%	Mengenaufschlag auf Arbeit und Leistung		

* Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen und zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Bei gesetzlichen Änderungen, behördliche Vorgaben und/oder gerichtlichen Entscheidungen behalten wir uns vor, die Netzentgelte/Umlagen 2021 anzupassen und - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.

Preisblatt Strom der Stadtwerke Springe GmbH

Entnahmestellen ohne Lastgangmessung	Preise gültig ab dem 01.01.2021		
Netzentgelt*	Grundpreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis NT**
	Euro / a	Cent / kWh	Cent / kWh
■ Entnahme aus Niederspannung	31,60	5,81	2,75
<p>** Niedertarif-Arbeitspreis für Schwachlast (Nachtspeicherheizung, Wärmepumpen etc.) im Niederspannungsnetz. Die Schwachlastzeit liegt grundsätzlich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr. Die vorgenannte Schwachlastzeit gilt für mitteleuropäische Zeit (MEZ). Besteht eine gesetzlich geregelte Sommerzeit (MESZ), werden die Schaltuhren nicht umgestellt. Bei Entnahmestellen mit Zweitarifzählung, die nachweislich mit Energie für Schwachlast von Ihrem Lieferanten versorgt werden, kommt innerhalb der o.g. Schwachlastzeiten der NT-Arbeitspreis zur Anwendung.</p>			
Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung			
	Euro / a		
■ Eintarifzähler	9,22		
■ Zweitarifzähler inkl. Tarifsteuerung	14,05		
■ Smart Meter Standard, Verbrauchsdarstellung im Zählerdisplay	9,22		
<p>Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG, die die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten beinhaltet. Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen siehe Preisblatt "Standard- und Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) / Standardleistungen gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz" welches auf der Internetseite www.Stadtwerke-Springe.de einzusehen ist.</p>			
Entgelte für Datenübertragungseinrichtungen			
	Euro / a		
■ Bereitstellung eines Funkmodems zur Datenfernübertragung	10,73		
Preis für Mehr- und Mindermengen			
<p>Der einheitliche Preis für Jahresmehr-/mindermengen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt und basiert auf den regelmäßigen Preisveröffentlichungen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Der Preis ist auf den Internetseiten des BDEW einsehbar und über einen Link auf der Internetseite der Stadtwerke Springe GmbH (www.stadtwerke-springe.de) erreichbar.</p>			
Weitere Preisbestandteile	Preise gültig ab dem 01.01.2021		
Konzessionsabgabe			
Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) werden folgende Konzessionsabgaben erhoben:			
	Cent / kWh		
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,59		
■ Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Schwachlasttarif)	0,61		
■ Konzessionsabgabe Sondervertragskunden (Entnahmen durch Sondervertrag sowie aufgrund $\geq 2 \times 30 \text{ kW}$ und 30.000 kWh/a)	0,11		
Gesetzliche Umlagen			
Zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:			
■ KWK-G-Umlage			
■ Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV			
■ Offshore-Netzzumlage nach §17 f EnWG			
■ Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV			
Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber die sie unter http://www.netztransparenz.de erreichen.			

* Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Springe GmbH einschließlich der vorgelagerten Übertragungs- und Verteilungsnetze Dritter, die Systemdienstleistungen und die beim Energietransport entstehenden Verluste enthalten. Die Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung, Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Netzzumlage, der Umlage für Abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer Umlagen und zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Bei gesetzlichen Änderungen, behördliche Vorgaben und/oder gerichtlichen Entscheidungen behalten wir uns vor, die Netzentgelte/Umlagen 2021 anzupassen und - ggf. auch rückwirkend - in Ansatz zu bringen.